

Eidesstattliche Erklärung Rechtsanwaltsanwärter/in **im Falle einer Vollzeitanmeldung**

Ich erkläre hiemit an Eides statt wie folgt:

1) Ausschlussgründe gemäß § 2 Abs 2 RPG liegen nicht vor

Dass gemäß § 2 Abs 2 RPG iVm § 30 Abs 3 RAO keine Ausschlussgründe vorliegen, ich also insbesondere nicht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist; und/oder gegen mich wegen eines Verbrechens kein Strafverfahren eingeleitet ist; und/oder ich für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wurde.

2) Sonstige Unbescholtenheit, keine andere Antragstellung

Dass ich auch über die beschränkte Auskunft gemäß Tilgungsgesetz hinaus strafrechtlich unbeanstandet bin und kein (Ermittlungs)Verfahren gegen mich anhängig ist und zwar weder Österreich noch im Ausland, insbesondere nicht in einem Land der Europäischen Union; aber auch, dass kein gegen mich bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren nur wegen meines Austrittes als Rechtsanwaltsanwärter/in abgebrochen wurde; und dass ich gleichzeitig nicht auch noch bei dem Ausschuss einer anderen Rechtsanwaltskammer einen Antrag um Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gestellt habe, und für den Fall, dass ich einen solchen noch nachträglich stellen sollte, ihren Ausschuss parallel sofort davon schriftlich verständigen werde

....., am

.....

Unterzeichner